

04.05.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5842 vom 7. April 2017
des Abgeordneten André Kuper CDU
Drucksache 16/14818

Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Absatz 2 Nr. 1 und § 36 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Artikel 6 unseres Grundgesetzes schützt die Familie. Er ist ein Artikel, der nicht nur für Deutsche gilt, sondern für alle Menschen, die rechtmäßig bei uns leben. Deutschland ist grundsätzlich verpflichtet auch engen Familienangehörigen von Schutzbedürftigen Schutz zu gewähren.

Der sich hieraus ergebende Anspruch auf einen Familiennachzug ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Der Nachzug wird grundsätzlich nur dem Ehepartner und minderjährigen ledigen Kindern von Ausländerinnen und Ausländern gewährt und ist an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, die in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt sind. Ob der Anspruch auf Familiennachzug erteilt wird, wird für jeden Familienangehörigen zunächst vom Auswärtigen Amt und anschließend vom aufnehmenden Bundesland geprüft. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzbedürftigen wurde von der Bundesregierung bis zum Jahr 2018 ausgesetzt.

Für die Einreise zum Zwecke des Familiennachzugs ist die Erteilung eines Visums erforderlich. Hierfür sind die deutschen Auslandsvertretungen am jeweiligen Wohnort bzw. am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der nachzugswilligen Ausländer zuständig. Nach der Einreise erteilt die zuständige untere Ausländerbehörde bei Bestehen des Anspruchs einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Ob überhaupt ein Anspruch besteht, ergibt sich erst aus der Antragsprüfung, zunächst für den/die Asyl-antragsteller (Schutzbedürftigkeit), anschließend für die Familie (Familiennachzug). Diese Verfahren sind komplex und nehmen viel Zeit in Anspruch.

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 5842 mit Schreiben vom 3. Mai 2017 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 03.05.2017/Ausgegeben: 09.05.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Wie viele Personen haben aktuell in Nordrhein-Westfalen eine Aufenthaltserlaubnis aus dem sog. Familiennachzug - §32 Abs.2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz oder §36 Abs.1 Aufenthaltsgesetz?

Eine Aussage zu den nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (Zuzug zu Schutzberechtigten von minderjährigen ledigen Kindern nach Vollendung des 16. Lebensjahres) erteilten Aufenthaltserlaubnissen kann nicht getroffen werden, da dieser Personenkreis weder im Ausländerzentralregister gesondert ausgewiesen ist noch andere Statistiken hierzu vorliegen.

Zum Stichtag 31.03.2017 sind nach dem Ausländerzentralregister in Nordrhein-Westfalen 686 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG.

2. Wie groß ist die Anzahl der Ausländer je kommunaler Ausländerbehörde, die 2016 eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besaßen –wenn möglich inkl. einer Differenzierung zwischen einem Nachzug von Familienangehörigen zu Schutzberechtigten und dem Familiennachzug, der von (drittstaatsangehörigen) Ausländern zu Deutschen oder zu (ebenfalls drittstaatsangehörigen) Ausländern erfolgte?

Eine Differenzierung kann nur zwischen einem Nachzug von ausländischen Familienangehörigen zu Deutschen und dem Familiennachzug zu ausländischen Personen vorgenommen werden. Der Familiennachzug zu schutzberechtigten ausländischen Personen ist im Ausländerzentralregister weder gesondert ausgewiesen noch werden hierzu in Nordrhein-Westfalen andere Statistiken geführt.

Zum 31.12.2016 besaß nach dem Ausländerzentralregister folgende Personenzahl, aufgeteilt auf die kommunalen Ausländerbehörden, eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen:

Kommunale Ausländerbehörde	Familiennachzug zu Deutschen - Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG	Familiennachzug zu ausländischen Personen - Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30,32,36 AufenthG
STV Dormagen	197	219
STV Wesel	241	184
STV Kerpen	358	377
STV Bergheim	375	308
StädteRegion Aachen	2896	2265
KRV Düren	1158	737
STV Troisdorf	514	272
KRV Heinsberg	660	433
STV Bochum	2033	1762
STv Castrop-Rauxel	297	194
STV Dortmund	3795	2245
STV Hagen	1315	972
STV Hamm	827	600
STV Herne	911	904

Kommunale Ausländer- behörde	Familiennachzug zu Deutschen - Aufenthaltserlaub- nis nach § 28 Auf- enthG	Familiennachzug zu ausländischen Personen - Aufenthaltserlaub- nis nach §§ 30,32,36 AufenthG
STV Iserlohn	486	393
STV Luenen	453	375
STV Witten	439	311
KRV Märkischer Kreis	1503	900
KRV Ennepe-Ruhr-Kreis	774	453
KRV Hochsauerlandkreis	406	362
KRV Olpe	487	311
KRV Siegen-Wittgenstein	408	393
KRV Soest	552	394
KRV Unna	1168	1031
STV Bielefeld	2171	1765
STV Herford	479	276
KRV Lippe	1001	688
KRV Herford	595	202
KRV Höxter	315	232
KRV Minden-Lübekke	526	532
KRV Paderborn	318	200
KRV Gütersloh	752	504
STV Düsseldorf	5098	7389
STV Duisburg	3752	2743
STV Essen	5174	3410
STV Krefeld	1250	658
STV Leverkusen	892	710
STV Mönchengladbach	1881	964
STV Mülheim/Ruhr	1175	1115
STV Neuss	1080	1012
STV Oberhausen	1330	1214
STV Remscheid	559	263
STV Solingen	801	590
STV Viersen	391	214
STV Wuppertal	2903	2550
KRV Mettmann	2203	977
KRV Rhein-Kreis Neuss	647	869
KRV Viersen	516	328
KRV Keve	669	495
KRV Wesel	541	287
STV Bonn	2717	2637
STV Köln	7176	4787

Kommunale Ausländer-behörde	Familiennachzug zu Deutschen - Aufenthaltserlaub-nis nach § 28 Auf-enthG	Familiennachzug zu ausländischen Personen - Aufenthaltserlaub-nis nach §§ 30,32,36 AufenthG
KRV Rhein-Erft-Kreis	1274	903
KRV Euskirchen	454	381
KRV Oberbergischer Kreis	703	469
KRV Rheinisch Berg. Kreis	821	644
KRV Rhein-Sieg Kreis	2262	1312
STV Bocholt	278	149
STV Bottrop	512	574
STV Gelsenkirchen	2016	1030
STV Gladbeck	497	354
STV Münster	1529	1256
STV Recklinghausen	764	365
KRV Borken	739	472
KRV Coesfeld	410	232
KRV Recklinghausen	420	351
KRV Steinfurt	1076	696
KRV Warendorf	622	820
STV Arnsberg	327	259
STV Lippstadt	233	285
STV Siegen	663	538
STV Detmold	340	323
STV Gütersloh	402	321
STV Minden	444	434
STV Paderborn	717	575
STV Moers	580	364
STV Dorsten	205	116
STV Herten	370	267
STV Marl	487	220
STV Rheine	361	290
STV Dinslaken	251	209

3. Wie verteilen sich die in der Antwort zu Frage 1 genannten Personengruppen – differenziert nach Eltern- und Kindesnachzug – auf die einzelnen Herkunftsländer?

Zum Stichtag 31.03.2017 war nach dem Ausländerzentralregister folgende Personenzahl in Nordrhein-Westfalen, differenziert nach den einzelnen Herkunftsländern, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG:

Herkunftsland	Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Abs. 1 AufenthG
Afghanistan	5
Albanien	2
Algerien	1
Aserbaidschan	1
Äthiopien	2
Bolivien	1
Bosnien Herzegowina	3
Brasilien	1
Bulgarien	1
China	1
Elfenbeinküste	1
Eritrea	1
Gambia	1
Georgien	1
Ghana	2
Guinea	5
Irak	284
Iran	7
Jordanien	1
Kamerun	1
Kanada	1
Kasachstan	4
Kenia	1
Kirgisistan	1
Kosovo	4
Kroatien	1
Libanon	1
Libyen	2
Mazedonien	1
Mexico	1
Montenegro	1
Polen	1
Rumänien	2
Russische Föderation	3
Serbien	2
Somalia	5
Sri Lanka	5
Staatenlose	13
Syrien	292

Herkunftsland	Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Abs. 1 AufenthG
Tunesien	1
Türkei	10
Turkmenistan	1
Ungeklärt	8
Vietnam	3

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. *Wie entwickelte sich die Anzahl der Aufenthaltserlaubnisse – Kindesnachzug zu Personen mit Schutzstatus und Nachzug von Eltern zu Personen mit Schutzstatus - jeweils in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2005 bis 2016?*

Eine entsprechende Darstellung ist nicht möglich. Zu den Gründen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. *Wie viele noch nicht abgeschlossene Anträge bzw. Aufnahmeverfahren in Sachen Familiennachzug sind derzeit in Nordrhein-Westfalen anhängig?*

Ein Familiennachzug ist im Rahmen eines Visumverfahrens bei der deutschen Auslandsvertretung zu beantragen. Visaangelegenheiten im Ausland obliegen dem Auswärtigen Amt. Die kommunalen Ausländerbehörden sind lediglich im Rahmen ihrer Zustimmungspflicht in das Verfahren eingebunden. Eine Statistik hierzu wird daher in Nordrhein-Westfalen nicht geführt.